

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Wasserrechtsverfahren

Der Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV), der Kreis Euskirchen, die Kreisstadt Euskirchen sowie der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES) beabsichtigen gemeinsam die Sanierung des Altstandortes "Ehemaliges Gaswerk Roitzheimer Straße" in Euskirchen. Ziel der Sanierung ist es, den Altstandort in das Entwicklungsprojekt "City Süd" der Stadt Euskirchen für die Nutzung durch Wohnen und Gewerbe einzubeziehen. Für die am Standort vorliegenden schadstoffhaltigen Restfüllungen alter unterirdischer Gaswerksanlagen, eingetretene erhebliche Bodenverunreinigungen sowie erhebliche Verunreinigungen des lokalen Grundwassers, die anhand umfangreicher Erkundungen festgestellt wurden, wurde ein Sanierungsbedarf zur Gefahrenabwehr ermittelt. Für die Gefahrenabwehr sowie für das Ziel des Flächenrecyclings des ehemaligen Gaswerksstandortes Roitzheimer Straße zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "City Süd" in Euskirchen wurde zur Erreichung der definierten Sanierungsziele im Hinblick auf eine zukünftige Mischnutzung (Wohnen und Gewerbe) der Austausch der oberflächennahen Auffüllung und eine Quellensanierung mittels Bodenaustausch als geeignet und machbar bewertet. Darüber hinaus ist ein Grundwassermonitoring Bestandteil der zielorientierten Sanierung des Altstandortes. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme wird verunreinigtes Grundwasser aus dem Erdreich entnommen und anschließend über eine Wasseraufbereitungsanlage in die Mischwasserkanalisation der Stadt Euskirchen abgeleitet.

Die Grundwasserentnahme fällt unter die Gewässerbenutzungen des § 9 Abs. 1 Ziffer 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet, Naturdenkmäler usw.) sind für das Maßnahmengebiet und die nähere Umgebung nicht ausgewiesen. Innerhalb des Plangebietes sind weiter auch keine Denkmäler oder Bodendenkmäler sowie Gebiete, die als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

Die Standortbezogene Vorprüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen für Schutzgüter oder grundwasserabhängige Ökosysteme hat. Der Eingriff beschränkt sich allein auf den beschriebenen Altstandort.

Ein wesentlicher Einfluss auf natürliche Ressourcen im Plangebiet findet nicht statt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus v. g. Gründen nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Euskirchen
Wasserwirtschaft
Az.: 60.2/86.23.100/Scha
Im Auftrag
gez. Schneider

Euskirchen, den 17.07.2024